Gemeinde Hinte
Beschlussvorlage
öffentlich

Dienststelle:	**Datum:**	**Vorlage Nr.:**
Geschäftsbereich III	06.09.2017	2017/GB III/0189

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Zuständigkeit**
Ausschuss für Gemeindeentwicklung	19.09.2017	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	25.09.2017	Vorberatung
Rat	28.09.2017	Entscheidung

Beratungsgegenstand:
Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 0428 „Sportzentrum Bleskeweg„ Hinte
a) Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Bürgerinnen und Bürgern, die während der öffentlichen Auslegung eingegangen sind
b) Satzungsbeschluss

Beschluss:
Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird entsprechend der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge entschieden.

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 9 Abs. 4 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 84, 86 und 88 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zzt. gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. 0428 „Sportzentrum Bleskeweg“ in Hinte als Satzung sowie die Begründung dazu (§ 41 NKomVG wurde beachtet).

Finanzielle Auswirkungen:
Planungskosten sind von der Gemeinde Hinte zu tragen.

Begründung:
Der TuS Hinte plant, seinen Sportplatz am jetzigen Standort inmitten der Wohnbebauung in Hinte-Haskamp aufzugeben und in den Bereich Bleskeweg zu verlagern, um u. a. den Spielbetrieb der Fußballabteilung dort abzuwickeln. Gleichzeitig soll das Sportzentrum Bleskeweg dauerhaft für den Schulsport gesichert werden. Um die Ziele zu erreichen, sollen am Standort Bleskeweg das vorhandene Sportplatzfunktionsgebäude erweitert, ein Platzwartwohngebäude neu errichtet sowie der vorhandene Rasennebenplatz in ein Kunststoffrasenspielfeld umgebaut werden. Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit und damit Durchführung der baulichen Maßnahmen ist das Vorhandensein eines Bebauungsplans mit den entsprechenden Festsetzungen.

Anlagen: